

S a t z u n g

zum Schutz einer Linde in der Bahnhofstraße Tiefenthal vom 17. Juni 1991

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 27.3.1987 (GVBl. S. 36) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Schutzzweck

Der Lindenbaum in der Bahnhofstraße ist aufgrund seines Alters und seiner Bedeutung zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes zu erhalten und zu pflegen.

§ 2

Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für den Lindenbaum in der Bahnhofstraße. Der Baum steht in der Straßenmitte in der Verlängerung der Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nr. 96 und Plan-Nr. 97.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an dem Baum Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist im Traufbereich der Linde insbesondere

- a) Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen (Ausschachtungen) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salz, Säuren, Öl, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- f) Streusalz auszubringen,
- g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) aufzustellen oder anzubringen oder
- h) Kraftfahrzeuge abzustellen.

(3) Nicht unter die Verbote in den Absätzen 1 und 2 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

§ 4
Ausnahmen

(1) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Verboten des § 3 in den Fällen zulassen, in denen die Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahme mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Über den Antrag ergeht eine schriftliche Entscheidung, die Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 3 den Baum entfernt, zerstört oder beschädigt,
2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
 - a) Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) befestigt,
 - b) Abgrabungen (Ausschachtungen) oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salz, Säuren, Öl, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Pflanzenschutzmittel ausbringt,
 - f) Streusalze ausbringt
 - g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) aufstellt oder anbringt oder
 - h) Kraftfahrzeuge abstellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenthal, den 17. Juni 1991


(Happersberger)
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.06.1991 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim veröffentlicht und tritt somit am 21.06.1991 in Kraft.